

# **Statuten des Vereins "Prix Wasserfrau"**

## **Art. 1, Name**

Unter dem Namen "Verein Prix Wasserfrau" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rorschach.

## **Art. 2, Vereinszweck**

Der Verein verfolgt als Vereinszweck,

- die Ehrung von ausserordentlichen Leistungen zum Wohle von Frauen und Mädchen oder von speziellen Frauen- und Mädchen-Projekten im Bodenseeraum; und
- die Förderung der Vernetzung ihrer Mitglieder über die Landesgrenzen hinaus.

## **Art. 3, Organe**

Der Verein organisiert sich mit den folgenden Organen:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Preisjury
- d) Kontrollstelle

## **Art. 4, Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, in der Regel jeweils bis Ende September statt. In der Regel wird die Vereinsversammlung kombiniert mit der Preisverleihung „Prix Wasserfrau“.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- b) Abnahme des Berichtes des Präsidiums
- c) Abnahme des Berichts der Preisjury
- d) Abnahme des Kassaberichtes
- e) Abnahme des Kontrollstellenberichtes
- f) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vereinsvorstandes, der Preisjury sowie der Kontrollstelle
- g) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge

Alle übrigen Aufgaben obliegen dem Vereinsvorstand.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.

## **Art. 5, Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Personen und wird jeweils für drei Jahre gewählt. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass aus Deutschland, Österreich und der Schweiz möglichst je eine Person vertreten ist.

Die Vereinsversammlung bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

## **Art. 6, Präsidium**

Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident vertritt den Verein nach aussen. Sie oder er leitet und plant die Sitzungen und ist für die Einhaltung der Statuten besorgt.

## **Art. 7, Preisjury**

Als Preisjury wirkt der Vereinsvorstand. Er wird verstärkt um maximal je eine Person aus den Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz.

Der Preisjury werden die Nominationen für die Preisverleihung „Prix Wasserfrau“ unterbreitet. Diese beurteilt die Nominationen und wählt mit Mehrheitsentscheid die Preisträgerin oder den Preisträger.

Die Organisation des Preisverleihungsanlasses ist Sache der Preisjury.

### **Art. 8, Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern und wird jeweils für drei Jahre gewählt. Sie prüft das Rechnungswesen des Vereins und die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 9, Vereinsmitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern,
- b) Passivmitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder verbreiten die Idee des Vereinszwecks in ihrem Umfeld, nominieren geeignete Frauen oder Organisationen, nehmen an den Vereinsveranstaltungen teil und bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Passivmitglieder verbreiten die Idee des Vereinszwecks in ihrem Umfeld, nominieren geeignete Frauen oder Organisationen und können an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Ehrenmitglieder haben sich für den Verein in ausserordentlichem Ausmass verdient gemacht. Sie üben die Rechte und Pflichten von Aktivmitgliedern aus und sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Der Verein führt ein Verzeichnis mit Sympathisantinnen und Sympathisanten.

### **Art. 10, Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jederzeit möglich ist.

Mitglieder, welche

- die statutarischen Pflichten nicht erfüllen,
- den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln,
- sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen,
- trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen,

können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **Art. 11, Finanzen**

Der Verein finanziert den Vereinsbetrieb und seine Aktivitäten mit

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen,
- Gönnerbeiträgen,
- Sponsorenbeiträgen sowie
- Förderbeiträgen.

Gönner-, Sponsoren- und Förderbeiträge können nach aussen kommuniziert werden.

### **Art. 12, Haftungsausschluss**

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Art. 13, Statutenrevision**

Der Statutenrevision müssen mindestens zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

**Art. 14, Auflösung des Vereins**

Der Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Art. 15, Anträge zuhanden der Vereinsversammlung**

Anträge auf Statutenrevision oder auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Für andere Anträge beträgt die Frist zwei Wochen.

**Art. 16, Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 13. Juni 2017 erlassen und treten sofort in Kraft.

Rorschach, 13. Juni 2017\_\_\_\_\_

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Hildegard Fässler

Willi Bernhard